

des Grundgesetzes neue Wahlen einzutreten, doch ist ein bestimmter Termin, wann dies zu erfolgen hat, nicht angegeben. Jedenfalls sind die Mitglieder des früheren Landtags wieder wählbar (§ 166 das.).

### 3. Rechte und Pflichten des Landtags und seiner Mitglieder.

#### § 6.

Die Landstände sind das verfassungsmäßige Organ der Staatsbürger und Untertanen in dem grundgesetzlichen Verhältnis zur Staatsregierung (§ 162 Grundgesetz). Sie sind im allgemeinen verpflichtet, die Interessen aller Klassen und Stände der Untertanen zu vertreten — und nicht das Interesse des einzelnen Standes oder Bezirks, dem sie nach ihrem sonstigen Verhältnis angehören (§ 199 Grundgesetz). Sie sind also an Instruktionen ihrer Wähler nicht gebunden.

Im einzelnen gilt in bezug auf die Rechte und Pflichten des Landtags folgendes:

1. Bei allgemeinen neuen Gesetzen, die die Freiheit der Personen oder das Eigentum aller Staatsangehörigen, ingleichen die Grundverfassung und die Militäraushebung betreffen, ist — so bestimmt das Grundgesetz § 201 — die Mitwirkung der Landstände dergestalt erforderlich, daß ohne ihren Beirat und ihre Zustimmung keins erlassen, kein bestehendes unter neuer Belästigung der Untertanen abgeändert und keins aufgehoben werden kann. Diese Bestimmung gilt selbstverständlich insoweit nicht mehr, als an die Stelle der Landesgesetzgebung die Reichsgesetzgebung getreten ist.

Lehnen die Stände da, wo ihre Zustimmung zur Gültigkeit eines Gesetzes erforderlich ist, diese ab, so sind sie verpflichtet, alle ihre Gründe, die sie zur Ablehnung veranlaßten, anzuführen (§ 209 Grundgesetz).

2. Bei allgemeinen Landesgesetzen, welche nicht die Freiheit und das Eigentum aller Untertanen betreffen, haben die Landstände nur das Recht zur Begutachtung: